

**Bekanntmachung
des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen
über den Gesamtbetrag des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer
für das II. Quartal 2026**

Vom 14. Juli 2026

Das Aufkommen an Lohnsteuer und veranlagter Einkommensteuer betrug in Sachsen im II. Quartal 2026

2 536 899 213 Euro.

Hiervon erhalten die Gemeinden gemäß § 1 des Gemeindefinanzreformgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. März 2009 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. April 2024 (BGBl. I Nr. 140) geändert worden ist, einen Anteil von 15 Prozent – das sind

380 534 882 Euro.

Die Erstattung des vom Bund über die Familienkassen vorfinanzierten Gemeindeanteils des Kindergeldes vermindert den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

92 608 508 Euro.

Hinzu kommen ein Anteil von 15 Prozent am Zerlegungsanteil der Lohnsteuer in Höhe von

96 788 367 Euro

und ein Anteil von 12 Prozent aus dem Aufkommen der Kapitalertragsteuer nach § 43 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 bis 7 und 8 bis 12 sowie Satz 2 des Einkommensteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Oktober 2009 (BGBl. I S. 3366, 3862), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 29. Juni 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 197) geändert worden ist, einschließlich des Zerlegungsanteils, in Höhe von

20 516 174 Euro.

Der Gemeindeanteil an der Pauschalsteuer aus gewerblich geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen von der Deutschen Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See gemäß § 40a Absatz 2 des Einkommensteuergesetzes erhöht den Gemeindeanteil an der Lohn- und Einkommensteuer um

689 664 Euro.

Abgezogen wird der Gemeindeanteil an der steuerlichen Förderung nach dem Altersvermögensgesetz vom 26. Juni 2001 (BGBl. I S. 1310) gemäß § 83 des Einkommensteuergesetzes in Höhe von

11 926 559 Euro.

Damit ergibt sich ein auszahlender Betrag für das II. Quartal 2026 von

393 994 020 Euro.

Dresden, den 14. Juli 2026

Sächsisches Staatsministerium der Finanzen

Sebastian Hecht
Staatssekretär